

Weitere Informationen

- ➔ Die Pflegekassen sind gehalten, die **Bescheide** über das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit innerhalb von fünf Wochen nach Antragstellung zu übersenden.
- ➔ Pflegekassen müssen in verständlicher Weise beraten. **Beratungstermine** müssen innerhalb von zwei Wochen nach erstmaliger Antragstellung angeboten werden.
- ➔ **Kurzzeitpflege** in Einrichtungen der Behindertenhilfe ist für Kinder und junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr möglich.
- ➔ Wird Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege in Anspruch genommen, wird das **Pflegegeld** zu 50 % weiterbezahlt.

Wir beraten Sie gerne

- vertraulich
- auf Wunsch bei Ihnen zu Hause
- kostenlos
- individuell
- persönlich oder telefonisch

Angebote der Offenen Hilfen

- Familienunterstützender Dienst (FUD)
- zusätzliche Betreuungsleistungen
- Häusliche Betreuung
- Pflegesachleistungen/Pflegeberatung
- weitere Angebote nach individuellem Bedarf



Regens Wagner
Offene Hilfen

Ein Dienst für
Menschen mit
Behinderung und
deren Angehörige
im Landkreis
Dillingen

Ansprechpartnerin: Gabriele Suckut
Prälat-Hummel-Straße 1
89407 Dillingen
Telefon 09071 502-225
Telefax 09071 502-136
offene-hilfen-dillingen@regens-wagner.de
www.regens-wagner-dillingen.de

Sprechzeiten

Montag 08:30 - 11:30 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:30 Uhr
Mittwoch 17:00 - 19:00 Uhr
Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Regens Wagner
Offene Hilfen

Die Pflegeversicherung

- Pflegegeld
- Pflegesachleistungen
- Verhinderungspflege
- Zusätzliche
Betreuungsleistungen
- Kombinationen



... ich finde meinen Weg

Der Bereich der Offenen Behindertenarbeit wird gefördert durch den Bezirk Schwaben und das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Die Pflegeversicherung

Pflegegeld und Pflegesachleistungen richten sich nach der Einstufung in eine Pflegestufe. Hierbei wird unterschieden zwischen Pflegebedürftigen **ohne** und **mit** eingeschränkter Alltagskompetenz.

➔ Pflegegeld

Das Pflegegeld kann in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege von einem Angehörigen übernommen wird.

Für Menschen, die in eine Pflegestufe eingestuft sind, **ohne** erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz, gilt:

• Pflegestufe 0	0,- €
• Pflegestufe 1	235,- €
• Pflegestufe 2	440,- €
• Pflegestufe 3	700,- €

Für Menschen, die in eine Pflegestufe eingestuft sind, **mit** erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, gilt:

• Pflegestufe 0	120,- €
• Pflegestufe 1	305,- €
• Pflegestufe 2	525,- €
• Pflegestufe 3	700,- €

➔ Pflegesachleistungen

Pflegesachleistungen können in Anspruch genommen werden, wenn ein ambulanter Pflegedienst die Pflege übernimmt.

Für Menschen, die in eine Pflegestufe eingestuft sind, ohne eingeschränkte Alltagskompetenz, gilt:

• Pflegestufe 0	0,- €
• Pflegestufe 1	450,- €
• Pflegestufe 2	1.100,- €
• Pflegestufe 3	1.550,- €
• für Härtefall	1.918,- €

Für Menschen, die in eine Pflegestufe eingestuft sind, mit eingeschränkter Alltagskompetenz, gilt:

• Pflegestufe 0	225,- €
• Pflegestufe 1	665,- €
• Pflegestufe 2	1.250,- €
• Pflegestufe 3	1.550,- €
• für Härtefall	1.918,- €

Pflegesachleistungen können auch in Form von Betreuung im häuslichen Umfeld erbracht werden.

➔ Verhinderungspflege

Ist die Pflegeperson an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten für eine notwendige Ersatzpflege. Es werden Kosten in Höhe von max. 1.550,- € jährlich übernommen. Der Anspruch auf die Leistung ist unabhängig von der Pflegestufe (Ausnahme: Bei Pflegestufe 0 besteht dieser nur, wenn Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistung vorhanden ist).

➔ Zusätzliche Betreuungsleistung

Voraussetzung für diese Leistung ist die eingeschränkte Alltagskompetenz. Hierbei wird unterschieden zwischen:

- **erheblicher** Einschränkung:
100,- € monatlicher Grundbetrag
- **erhöhter** Einschränkung:
200,- € monatlicher Grundbetrag

➔ Kombinationsmöglichkeiten

Die Leistungen Pflegegeld und Pflegesachleistung können kombiniert werden, zudem können die Leistungen Verhinderungspflege und zusätzliche Betreuungsleistungen **gleichzeitig** in Anspruch genommen werden.